

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Kullage 9000.

Abonnementspreis
Bierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.;
incl. Frangierlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Inserate
die Spaltzeile 1 1/4 Ngr.
Reclamen unter d. Redactionsfeld
die Spaltzeile 2 Ngr.
Anzeige
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Amteblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Dienstag den 1. August.

1871.

No 213.

Bekanntmachung.

Für den Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes haben wir das nachstehende Regulative aufgestellt und machen hierdurch bekannt, daß dasselbe von und mit der Michaelismesse 1871 in Kraft tritt.
Alle Beihilige haben dessen Bestimmungen genau zu erfüllen. Zuwiderhandlungen werden mit den angedrohten Strafen geahndet werden.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.
Leipzig, den 28. April 1871.

Regulativ.

den Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes betr.

1. Zu dem Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler auf den öffentlichen Plätzen bedarf es stets der Erlaubnis des Rathes der Stadt Leipzig; diese wird nur für die beiden hiesigen Hauptmessen, und zwar, sofern nicht durch Rathesbeschluss in einzelnen Fällen etwas Anderes festgesetzt wird, nur für die eigentlichen drei Messen, sowie für den Wollmarkt, erteilt; jeder Gewerbebetrieb außerhalb der festgesetzten Zeit ist bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., die im Unvermögensfalle in Haft zu verwandeln ist, untersagt.
2. Die Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler haben ihre Buden und Stände nicht auf den ihnen von dem Rathe angewiesenen Plätzen zu errichten.
3. Das Anbringen der Gesetze um Anweisung von Plätzen für Buden und Stände darf nur nach Ablauf der einen Messe für die darauffolgende Messe, beziehentlich für den Wollmarkt nur nach Ablauf der Ostermesse erfolgen; es kann mündlich oder schriftlich, auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, bewirkt werden.
4. Bei Stellung des Gesuchs ist die Art des beabsichtigten Platzes genau anzugeben. Für Buden, welche über 12 Ellen Tiefe oder 15 Ellen Länge oder 6 Ellen Höhe erhalten sollen, sind zugleich Bauplanungen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen, einzureichen.
5. Bei Stellung des Gesuchs ist die Art des beabsichtigten Platzes genau anzugeben. Für Buden, welche über 12 Ellen Tiefe oder 15 Ellen Länge oder 6 Ellen Höhe erhalten sollen, sind zugleich Bauplanungen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen, einzureichen.
6. Nur für Buden, die über 12 Ellen Tiefe oder 15 Ellen Länge, oder 6 Ellen Höhe haben, ist gestattet, die Säulen und Streben einzugraben, alle übrigen Buden müssen auf Schwellen errichtet werden; die Säulen und Streben müssen bei sämtlichen Buden abgehoben werden; für diese Jette kann der Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer, beauftragt werden.
7. Die auf Schwellen zu setzenden Buden, einschließlich der Caroussells und der Zelte, dürfen bei Errichtung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 5 Thlrn. für jeden Tag des früheren Aufbaues, erst Donnerstag vor Beginn der Messe aufgestellt werden und müssen bis Dienstag nach der Messe die gleiche Strafe für jeden Tag der Säumnis entrichtet sein; ein Aufbau nach Beginn der Messe ist in der Regel unstatthaft.
8. Für den Wollmarkt bestimmte Buden dürfen erst am Tage vor Beginn desselben errichtet werden und nach deren Abbruch am Tage nach Schluss des Wollmarktes beendet sein.
9. Für Buden, hinsichtlich deren das Eingraben der Säulen und Streben gestattet ist, wird die Errichtung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 50 Thlrn. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche Strafe verfällt auch der mit dem Aufbau beauftragte Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer.
10. Das Einbauen und die Wiederherstellung der benutzten Plätze geschieht durch die Stadtverwaltung auf Kosten der Schausteller und Budeninhaber.
11. Die Aufstellung der Buden hat unter Aufsicht und nach Anweisung der Rathesbeamten auf den von denselben angewiesenen Plätzen zu erfolgen; keine Bude darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft und genehmigt worden ist. Zuwiderhandlungen verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlrn., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die oberbelegten zu verfügbare Befreiung der Bude zu gewärtigen.
12. Die Buden dürfen hinsichtlich ihrer Form, Bauart und ihres Anstriches keinen ungeschönten Anblick gewähren und sind daher insbesondere die Dachungsmittel nicht minder als die Bemalung der Wände aus Material von gleicher Beschaffenheit und Farbe herzustellen.
13. Anbauten, falls solche überhaupt gestattet werden, müssen derart hergestellt werden, daß das Auge des Aufbauers kein das Auge beleidigendes Ansehen hat.
14. Schiere Kocherichtungen, Vertiefungen im Erdboden zu Kellerzwecken und Pflöcken dürfen nicht angebracht werden.
15. Die auf Schwellen zu setzenden Buden, einschließlich der Caroussells und der Zelte, dürfen bei Errichtung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 5 Thlrn. für jeden Tag des früheren Aufbaues, erst Donnerstag vor Beginn der Messe aufgestellt werden und müssen bis Dienstag nach der Messe die gleiche Strafe für jeden Tag der Säumnis entrichtet sein; ein Aufbau nach Beginn der Messe ist in der Regel unstatthaft.
16. Für den Wollmarkt bestimmte Buden dürfen erst am Tage vor Beginn desselben errichtet werden und nach deren Abbruch am Tage nach Schluss des Wollmarktes beendet sein.
17. Für Buden, hinsichtlich deren das Eingraben der Säulen und Streben gestattet ist, wird die Errichtung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 50 Thlrn. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche Strafe verfällt auch der mit dem Aufbau beauftragte Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer.
18. Das Einbauen und die Wiederherstellung der benutzten Plätze geschieht durch die Stadtverwaltung auf Kosten der Schausteller und Budeninhaber.
19. Die Aufstellung der Buden hat unter Aufsicht und nach Anweisung der Rathesbeamten auf den von denselben angewiesenen Plätzen zu erfolgen; keine Bude darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft und genehmigt worden ist. Zuwiderhandlungen verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlrn., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die oberbelegten zu verfügbare Befreiung der Bude zu gewärtigen.
20. Die Buden dürfen hinsichtlich ihrer Form, Bauart und ihres Anstriches keinen ungeschönten Anblick gewähren und sind daher insbesondere die Dachungsmittel nicht minder als die Bemalung der Wände aus Material von gleicher Beschaffenheit und Farbe herzustellen.
21. Anbauten, falls solche überhaupt gestattet werden, müssen derart hergestellt werden, daß das Auge des Aufbauers kein das Auge beleidigendes Ansehen hat.
22. Schiere Kocherichtungen, Vertiefungen im Erdboden zu Kellerzwecken und Pflöcken dürfen nicht angebracht werden.
23. Die auf Schwellen zu setzenden Buden, einschließlich der Caroussells und der Zelte, dürfen bei Errichtung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 5 Thlrn. für jeden Tag des früheren Aufbaues, erst Donnerstag vor Beginn der Messe aufgestellt werden und müssen bis Dienstag nach der Messe die gleiche Strafe für jeden Tag der Säumnis entrichtet sein; ein Aufbau nach Beginn der Messe ist in der Regel unstatthaft.
24. Für den Wollmarkt bestimmte Buden dürfen erst am Tage vor Beginn desselben errichtet werden und nach deren Abbruch am Tage nach Schluss des Wollmarktes beendet sein.
25. Für Buden, hinsichtlich deren das Eingraben der Säulen und Streben gestattet ist, wird die Errichtung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 50 Thlrn. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche Strafe verfällt auch der mit dem Aufbau beauftragte Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer.

Universität.

Leipzig, 30. Juli. Drei der in der jüngsten Zeit gehaltenen Antrittsvorlesungen orientlicher und auswendentlicher Professoren der theologischen und philosophischen Facultät sind nach einander im Druck erschienen. Zuerst ward Universitätsprediger Dr. Baur's Antrittsvorlesung unter dem Titel „Das deutsche Volk und das Evangelium“ bei Hinrichs hier herausgegeben, Johann kam Prof. Dr. Oscar Peschel's Rede „Die Theilung der Erde unter Alexander VI.

und Julius II.“ bei Dunder & Humblot hier heraus, endlich hat die Verlagshandlung von Friedrich Mauke in Jena die Rede des Directors unseres Leipziger statistischen Bureau's, Prof. Dr. O. B. Knapp, „Die neuere Ansichten über Moralstatistik“ in Druck ausgehen lassen, aus der wir nur eine Stelle der Schlussanmerkung mittheilen wollen. Dr. Knapp sagt: „Der Leser wird es aus der Kürze des Vortrags erklären, wenn bei der Bekämpfung einiger Anhänger der Quetelet's die Verdienste dieses Erneuerers der Statistik als bekannt vorausgesetzt werden.“ Redner

so steht dem Rathe die Befugnis zu, über den angewiesenen Platz anderweit zu verfügen; es ist jedoch auch falls der Concessionar verpflichtet, den 10. Theil der Caution als Conventionalstrafe inne zu lassen; verfügt jedoch der Rath über den Platz nicht, so werden von der Caution alle die regulären monatlichen Zahlungen ebenso, als wenn Concessionar von dem Plage Gebrauch gemacht hätte, in Abzug gebracht.
Leipzig, den 27. April 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Tarif A.

Es haben die Inhaber von Schau- und Schankbuden sowie sonstigen Schau- und Victualienbuden zu entrichten:

I. An Platzgeld.	
a. von Buden bis 100 <input type="checkbox"/> Ellen für die <input type="checkbox"/> Elle	— Thlr. — Ngr. 5 Pf.
b. von größeren Buden für die <input type="checkbox"/> Elle	— „ — „ 8 „
c. von Schankbuden für die <input type="checkbox"/> Elle	— „ 1 — „

II. An Caution.	
a. für Buden bis 80 <input type="checkbox"/> Ellen	5 Thlr. — Ngr. — Pf.
b. „ „ 200 <input type="checkbox"/> Ellen	10 „ — „ — „
c. „ „ 300 <input type="checkbox"/> Ellen	15 „ — „ — „
d. „ „ 400 <input type="checkbox"/> Ellen	20 „ — „ — „
e. „ „ 500 <input type="checkbox"/> Ellen	25 „ — „ — „
f. „ „ 1000 <input type="checkbox"/> Ellen	50 „ — „ — „
g. „ „ über 1000 <input type="checkbox"/> Ellen	100 „ — „ — „

III. An Concessionsgeld.	
a. für Kuchenverkaufsstände, kleine Kaffeebuden, Bergwerksausstellungen und dergleichen	— Thlr. 5 Ngr. — Pf.
b. für Buden bis 200 <input type="checkbox"/> Ellen	— „ 15 — „
c. „ „ 400 <input type="checkbox"/> Ellen	— „ 20 — „
d. „ „ 500 <input type="checkbox"/> Ellen	— „ 25 — „
e. „ „ über 500 <input type="checkbox"/> Ellen	1 — „ — „

Inhaber öffentlicher Schau- und Victualienbuden haben die gleiche Concessionsgebühr zu zahlen.

IV. An Budenwächtergeld.

Von jeder laufenden Elle — Thlr. 2 Ngr. 5 Pf.

V. An Baubefestigungsgeld.

a. von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlich der Zelte, für die Elle — Thlr. — Ngr. 1 Pf.

b. von Buden mit eingegrabenen Säulen für die Elle — „ — „ 1 1/4 „

Gewöhnliche Pfeiler- und Marktständer, welche den vorbenannten Buden nicht dienen, unterliegen der Befestigung nicht und ist deshalb Gebühr nach V. nicht zu zahlen.

VI. An Gebühr für Wiedereinrichtung des Platzes.

a. von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlich der Zelte, für die Elle — Thlr. — Ngr. 2 Pf.

b. von Buden mit eingegrabenen Säulen für die Elle — „ — „ 3 „

VII. Armencaffenabgabe.

von jeder Elle — Thlr. 1 Ngr. — Pf.

Als geringster Beitrag wird 5 Ngr. festgesetzt.

Tarif B.

Für während des Wollmarktes aufgestellte Schau- wie Schankbuden u. s. w. haben die Budeninhaber die Höhe des Tarifs A nur zum vierten Theil zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme des Concessionsgeldes unter III., welches unvermindert bleibt.

Bekanntmachung.

Der am 1. August d. Jahr. fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach dem zum Besetze vom 7. März vor. Jahr. erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit

Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuerinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge zu diesem Termin ab bis nebst den fälligen Gebühren an 1,65 Pfg. von der Steuerinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.
Leipzig, den 29. Juli 1871.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der Schutzpocken wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnhaften Personen jeden Alters, namentlich auch schon früher geimpften Erwachsenen zur Revaccination hiermit angeboten, und soll bis auf Weiteres jeden Mittwoch Nachmittags von 1—4 Uhr im Büffetsaale des alten Theaters stattfinden.

In Berücksichtigung der z. Z. häufig vorkommenden Pockenkrankungen fordern wir das theilnehmende Publicum auf, von vorstehendem Anerbieten fleißig Gebrauch zu machen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.
Leipzig, am 27. März 1871.

Bekanntmachung.

Es soll hier vorbehaltlich der höheren Genehmigung eine höhere Bürgerschule für Mädchen zu Michaelis d. J. ins Leben treten. An derselben sind zu besetzen:

- 1) die Stelle des Directors mit einem jährlichen Gehalt von 1200 Thlr. und 300 Thlr. Wohnungsschuldigung.
- 2) neun Lehrerstellen mit einem aufsteigenden Gehalt von jährlich 400 Thlr. bis 1000 Thlr. (incl. Wohnungsschuldigung).

Geeignete Bewerber und bez. Bewerberinnen um diese Stellen werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse nebst einer kurzen Beschreibung ihres Bildungsganges bis zum 15. August d. J. bei uns einzureichen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilsch, Ref.
Leipzig, den 29. Juli 1871.

Aus Stadt und Land.

Leipzig, 31. Juli. Wer davon noch nicht überzeugt war, daß Leipzig eine große Seestadt ist und seine Bevölkerung tüchtige seemannische Elemente in sich birgt, der habe am gestrigen Nachmittags alle Veranlassung, seinen Irrthum zu corrigiren. Das von der Leipziger Marine auf der Weisse veranstaltete Flottenfest gelang in der trefflichsten Weise und legte in jeder Hinsicht günstiges Zeugnis von dem Stande der hiesigen Schifffahrt ab. Nachmittags 3 Uhr erfolgte im